

Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom : für das Landschaftsschutzgebiet „Lüchower-Landgraben“

Stand: 15.09.2015

- Allgemein
- Erläuterungen zu § 1 der Verordnung / Kurzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes
- Erläuterungen zu den §§ 1– 8 der Verordnung
- Verfahren

Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigung, Ausnahmen und / oder Befreiungen mit beinhalten und von daher keiner weiteren Genehmigungen nach dieser Verordnung bedürfen.

Die Gebietsabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes sowie die Gliederung in Teilräume sind in den Verordnungskarten 1:75.000 und 1:10.000 dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung von vier Teilgebieten des FFH-Gebietes 75 und EU-Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben-und Dummeniederung“.

Zu § 1 / Kurzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes „Lüchower - Landgraben“

Der Geltungsbereich der Verordnung sowie die einzelnen Teilräume sind in den Verordnungskarten im Maßstab 1:75.000 und 1:10.000 dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Landschaftsausschnitte, die ganz oder teilweise des besonderen Schutzes bedürfen, weil die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zur Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten gemäß FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten gemäß Anhang I und II der EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich ist und

- weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder
- die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wieder herzustellen sind,
- das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder
- sie für die Erholung wichtig sind.

Zu § 2:

Der Schutz der vier Landschaftsräume (Teilgebiete) als Landschaftsschutzgebiet beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 26 Bundesnaturschutzgesetz, die an den in diesen Teilräumen enthaltenen Schutzgütern präzisiert werden.

Der besondere Schutzzweck stellt darauf ab, dass alle vier Teilgebiete des

Landschaftsschutzgebietes vollständig im FFH-Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet 29

„Landgraben- und Dummeniederung“ liegen.

Die in diesem Natura 2000 Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten sind in § 2 aufgeführt. Aus ihren speziellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in § 3 formuliert. Zu einigen LRT und Arten wurde die Signifikanz im geplanten LSG durch den NLWKN geprüft. Nicht signifikante LRT / Arten sind entfallen, ebenso Regelungen, die nur zu deren Schutz dienen.

Zu § 3:

- 1) Die in § 3 Abs. 1 der Verordnung festgesetzten flächenbezogenen Schutzbestimmungen (Verbote) sind entsprechend § 26 (2) BNatschG erforderlich, um den Gebietscharakter zu erhalten und den Schutzzweck zu gewährleisten.
- 2) Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 22 sind insbesondere erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Landschaftsschutzgebiet als Bestandteil des Europäischen Netzes Natura 2000.
- 3) Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 9, 14, 15, 16 sind insbesondere auch erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt.
- 4) Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 9, 11, 13, 14, 21, 22 sind insbesondere auch erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung wertbestimmender Lebensräume und Lebensraumkomplexe sowie wertbestimmender Arten.
- 5) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1.1. :

Der Verordnungstext zum Grünlandumbruch konkretisiert auch die Regelungen des § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes, wobei die Rechtsbegriffe durch wasserrechtliche Vorschriften bzw. Bodenkarten festgelegt sind. Weiterhin stellt das Grünland teilweise sowohl einen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie, als auch einen gesetzlich geschützten Biotoptyp oder einen für wertbestimmende Tier- und Vogelarten unverzichtbaren Lebensraum dar. Nachsaaten als Übersaat oder kleinflächige Neuansaat z.B. nach Wildschäden sollen zulässig sein. Das Verbot des Grünlandumbruches in FFH-Gebieten stellt die derzeitige Rechtslage gem. Cross- Compliance Richtlinie (CC-RL) dar.

- 6) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:

Diese Schutzbestimmung greift ausdrücklich nicht in die Bewirtschaftung des Waldes ein. Nicht als gesetzlich geschützte Biotope oder LRT definierte Wälder befinden sich im LSG in sehr geringen Flächenteilen in Privatbesitz, so dass weitergehende Regelungen entbehrlich sind. Die entsprechenden Maßnahmen auf Waldflächen der Landesforst werden gesondert in einem Bewirtschaftungsplan gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt. Weitergehende, gesetzlich begründete Schutzbestimmungen des § 8 in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Biotopschutz) bleiben unberührt.

- 7) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 7:

Die Listung der Schutzbestimmungen resultiert aus dem Runderlass des NMU und NML vom 27.2.2013 (voris 28100) und ist verbindlich für Wald LRT gem. FFH- Richtlinie zu übernehmen. Es wurden drei Wald-LRT 91E0–Teilflächen außerhalb des FFH-Gebietes mit einer Gesamtgröße von 4,7 ha in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen, welche sich nur zum Teil im FFH-Gebiet befinden (Verbindungsbereich Schmarsau). Es handelt sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

8) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8:

Eine sachgerechte Pflege stellt keine Beeinträchtigung oder Beseitigung dar. Auch die Entnahme einzelner Bäume insbesondere von Pioniergehölzen wie Pappel, Weide u.a. Bäume in engerem Stand in Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Baumreihen kann im Rahmen einer Pflegemaßnahme sinnvoll sein, soweit die Gehölze als Reihe, Gruppe, Hecke, Gebüsch oder Feldgehölze erhalten bleiben, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und der verbleibende Bestand hierdurch gefördert wird. Nach Möglichkeit sollte die Unterhaltung von Hecken nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten, mehrjährigen Pflegekonzept erfolgen.

9) Die flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 beinhaltet kein generelles Erstaufforstungsverbot. Zur Einhaltung des Schutzzweckes ist die „Offenhaltung“ von Landschaftsräumen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als Vogelbrut- und Vogelrast-Gebiete dienen und die hierfür zu erhalten und zu entwickeln sind, erforderlich.

Eine Erstaufforstung oder die Anpflanzung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-Kulturen oder sonstigen Gehölzen beeinträchtigt in der Regel den Gebietscharakter und das charakteristische Landschaftsbild bzw. die Bedeutung als Vogelbrut- und Vogelrast-Gebiet.

10) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 13:

Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume übernehmen als biotopvernetzende Elemente besondere, wertvolle, ökologische und ästhetische Funktionen in unserer Kulturlandschaft. Eine beispielsweise dauerhafte Lagerplatznutzung von Wegeseitenräumen oder die Beackerung von Gewässer-, Wege- oder Waldsäumen widersprechen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Die einseitig in der Vogelbrutzeit verbotene Mahd auf Gewässerböschungen und Wegeseitenräumen trägt den Anforderungen wertgebender Vogelarten u.a. dem Braunkehlchen Rechnung. Ausnahmeregelungen werden als nicht erforderlich angesehen, da eine „Pflege/Unterhaltung“ ab Mitte Juli des Jahres zulässig ist.

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gelten gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe h, die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 13 nicht für die übergeordneten Ortsverbindungsstraßen und die Kreisstraße K 5.

Die Herstellung von Zufahrten auf Nutzgrundstücken ist unter Beachtung der flächenbezogenen Schutzbestimmungen weiterhin zulässig.

Mit Gewässersäumen ist die krautige Vegetation im Gewässerprofil und auf dem ggf. gem. Unterhaltungssatzung festgelegten Unterhaltungstreifen gemeint. Es handelt sich nicht um Gewässerrandstreifen im Sinne des NWG.

11) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 15:

Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der Kulturlandschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter
- naturnahe Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt

macht Vorkehrungen zur Sicherstellung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels und zur Vermeidung oberflächenwirksamer Auswirkungen von Wasserentnahmen erforderlich; eine generelle Freistellung von Wasserentnahmen mit ihren jeweiligen, oberflächenwirksamen Absenkungstrichtern oder direkten Wasserstandssenkungen ist mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar. In dieser

Hinsicht dient die Verordnung auch den gesetzlichen Zielen des Wasser- und Grundwasserschutzes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Eine Grundwasserentnahme aus tieferen Grundwasserstockwerken ohne oberflächliche Auswirkungen wäre jedoch grundsätzlich zulässig.

- 12) § 3 Abs. 1 Nr. 15a stellt jedoch auf eine erhebliche Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ab. Eine geringfügige und kurzfristige Grundwasserabsenkung in Folge von Entnahme aus dem oberen Grundwasserstockwerk hat in der Regel keine nachhaltige und damit erhebliche Veränderung der Vegetation zur Folge. Summationseffekte sind zu berücksichtigen.
- 13) Flächenbezogene Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16:

Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der

- nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter
- naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt
- sowie als Brutstandort bodenbrütender, wertbestimmender Vogelarten z.B. in Senken

erfordern es, das vorhandene Geländere Relief zu erhalten.

- 14) Freistellung von bestimmten landwirtschaftlichen Bauvorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 sowie Ausnahmeregelung nach § 4:
Die Verordnung nimmt untergeordnete bauliche Anlagen von der Schutzbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ausdrücklich aus. Darüber hinaus wird der Privilegierung landschaftlicher Bauvorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft durch die Ausnahmeregelung des § 4 Rechnung getragen. Eine generelle Freistellung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet ist nicht möglich, da diese nach gerichtlicher und aufsichtsbehördlicher Überprüfung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietspraxis nicht zulässig ist. Windkraftanlagen sind keine freigestellten, untergeordneten Bauvorhaben.

- 15) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 18a:

Das landwirtschaftliche Wegenetz und das Straßennetz im Landschaftsschutzgebiet sind in der Regel durch Maßnahmen der Flurbereinigung ausgebaut und auch anpassungsfähig an eine höhere Nutzung.

Die notwendige Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes ist im § 3 (2a) freigestellt.

Ausbaumaßnahmen von Wegen und Straßen sind weiterhin über die Ausnahmeregelung des § 4 zulässig.

Der Neubau von Straßen und Wegen, Bahnlinien und Flugplätzen unterliegt den fachgesetzlichen Bestimmungen und wird durch Planfeststellungsverfahren unter Einschluss u.a. naturschutzrechtlicher Befreiungen geregelt.

Die Abgrenzung zwischen Ausbau und Neubau von Straßen und Wegen wird einzelfallbezogen zu entscheiden sein. Grundsätzlich wird unter einem Ausbau die Verbreiterung und die Änderung der Oberflächenbefestigung (Versiegelung, Teilversiegelung, Pflasterung usw.) von bestehenden Straßen- und Wegen verstanden. Ein Neubau bedeutet in der Regel eine teilweise oder völlige Neutrassierung eines Weges oder einer Straße.

- 16) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 18d:

Die LSG-Verordnung stellt im § 3 (2a) die Nutzung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung- und versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation, sowie von vorhandenen Drainagen frei.

17) Flächenbezogene Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 20:

Die Schutzbestimmung stellt sicher, dass sämtliche mögliche Veranstaltungen im Landschaftsschutzgebiet nicht generell unterbunden werden, sondern über eine Ausnahmegenehmigungen in einer natur- und landschaftsverträglichen Form gemäß dem Schutzzweck des § 2 durchgeführt werden können. Zur Verfahrensvereinfachung und aus Kostengründen ist es vorgesehen, regelmäßig wiederkehrende Brauchtumsveranstaltungen widerruflich längerfristig zu genehmigen.

Hinsichtlich der Lage und des Aufsuchens von Geo-Cashes wird aus den gleichen Gründen Regelungsbedarf gesehen.

18) Flächenbezogene Schutzbestimmungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 21:

Verboten ist der aus Hobbygründen motivierte Einsatz sog. Drohnen. Der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Landwirtschaft bleibt vorerst freigestellt, ist jedoch insbesondere in der Brutzeit (März-Juni) auf das notwendige Maß zu beschränken.

19) Die aufgeführten flächenbezogenen Schutzbestimmungen entsprechen im übrigen fach-gesetzlichen Bestimmungen u.a. des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Waldrechtes zur pfleglichen und nachhaltigen Nutzung der Naturgüter sowie zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse und konkretisieren diese fach-gesetzlichen Bestimmungen im Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus erfordern unmittelbar gültige Bestimmungen des Europäischen Umweltrechtes wie die FFH- und Vogel-Schutzrichtlinien und des Bundesnaturschutzgesetzes zur Aufrechterhaltung der guten fachlichen Praxis in der Nutzung von Landschaft und Naturgütern die Festsetzung flächenbezogener Schutzbestimmungen.

Die Regelungen dieser Verordnung sind dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der eingeschlossenen FFH-Gebietsteile und des EU-Vogelschutzgebietes angemessen.

Der Schutz gesetzlich geschützter Biotope ist im § 30 BNatschG geregelt. Demzufolge sind auch im Landschaftsschutzgebiet „alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) 1-4 bzw. § 24 (2) 1 NAGBNatschG aufgeführten gesetzlichen Biotope führen können; dies gilt auch, wenn eine Registrierung oder Eintragung nach § 30 (7) BNatschG und § 34 (3) NAGBNatschG noch nicht erfolgt ist – siehe dazu auch § 8 der Verordnung.

Zu § 4:

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zu verschiedenen Verbotstatbeständen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung auf Antrag zulassen – dies jedoch nur wenn die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 2 gegeben ist.

Zu § 5:

Einige Verbote des § 3 sowie weitere Tatbestände unterliegen nicht der Ausnahmemöglichkeit des § 4 dieser Verordnung, sondern können nur im Rahmen einer zu beantragenden Befreiungen gem. § 5 dieser Verordnung i.V.m. § 67 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen werden.

Zu § 7:

- 1) Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4 Erhaltungs- und Entwicklungskonzept für lineare Gehölzstrukturen:

Im LSG gibt es teils naturnahe Wege- und Gewässer begleitende Gehölzstrukturen, die aus der Sukzession mit heimischen Arten entstanden sind, aber auch teils weniger naturnahe aus Pflanzungen aus der Flurbereinigung.

Insgesamt haben die Gehölze eine wesentliche Bedeutung für die wertbestimmenden Arten Neuntöter, Sperbergrasmücke und Ortolan sowie weitere, z.T. mit hohen Siedlungsdichten vertretenen Arten wie Nachtigall und Gelbspötter.

Eine differenzierte Pflege der unterschiedlichen Gehölztypen mit Abstimmung auf die Belange der Flächennutzungen hat eine große Bedeutung. Ergänzungen, Umgestaltung und Neuanlage sind in diesem Konzept zu planen.

- 2) Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 die Förderung strukturreicher Ackerbewirtschaftung:

Der Schutz von Feldvögeln gehört zum Schutzzweck, d.h. hier sollten entsprechende Konzepte mit Flächenbezug entwickelt werden, z.B.

- Nasse Ackerflächen auf Niedermoor: Offenhalten von Kiebitz-Fenstern in besonders nassen Bereichen
- Randstreifen als Brache, Blühstreifen oder Sonderprogramm (Ortolan, Braunkehlchen, Rebhuhn)

- 3) Weitere Möglichkeiten zur Bepflanzung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzweckes können sich aus der Förderrichtlinie „Gebietsbetreuung“, den Agrarumweltmaßnahmen und dem Greening ergeben.

Zu § 8:

Im Gebiet befinden sich derzeit gesetzlich geschützte Biotoptypen. Als erhebliche Beeinträchtigungen dieser Typen sind folgende Handlungen anzusehen:

- in Auwäldern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Verordnung in Auwäldern gemäß § 3 Abs. 1 Nr 3 der Verordnung u.a. die Veränderung des Wasserhaushaltes, die Umwandlung in Fremdholzbestände, der Bodenabbau sowie die Anlage von Fischteichen,
- in naturnahen Kleingewässern u.a. der Gewässerausbau und Fischbesatz, die intensive Gewässerunterhaltung und Einleitungen sowie die Nutzung als Freizeitgewässer
- in Sümpfen u.a. die Entwässerung, Verfüllung, Aufforstung sowie der Gewässerausbau
- auf Nassgrünland u.a. die Entwässerung, starke Düngung, übermäßige Beweidung und der Pästiziteinsatz sowie der Umbrauch zur Narbenverbesserung

Verfahren

Es werden Karten im Maßstab 1:10.000 als Anlage zu den Erläuterungen gefertigt, die neben den Inhalten der VO Karte gleichen Maßstabs Dauergrünland, LRT und § 30-Biotop darstellen. Der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ ist als schmales, lineares Element an Gewässern maßstabsbedingt nicht darstellbar. Weiterhin ist der einvernehmlich abgestimmte Unterhaltungsplan aller Verbandsgewässer Bestandteil der Begründung.

- 1) 23.06.2014 Beschluss Kreistag – Vorgehensweisen zum Ordnungsverfahren
- 2) Abstimmung des Ordnungsvorentwurfes mit dem NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)
- 3) Überarbeitung des Ordnungsentwurfes
- 4) 09.02.2015 Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises „Lüchower Landgrabenniederung“; Diskussion des Ordnungsentwurfes zum Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“
- 5) Mitzeichnung und Überarbeitung des Ordnungsentwurfes
- 6) 06.05.2015 Bürgerinformationsveranstaltung in Wustrow
- 7) 15. u. 22.07.2015 Abstimmung Gewässerunterhaltungsplan mit WaBo Lüchower Landgrabenniederung und Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Jeetzel/Seege, NLWKN und Biologen
- 8) 17.07.2015 Grünlandkartierung; im Anschluss Statusabfrage bei der Landschaftskammer aufgrund von Grünlandumbruchflächen; Überarbeitung der Beikarten zur Verordnung, da die zunächst dargestellten Grünlandflächen einen Ackerstatus besitzen
- 9) Einarbeitung der Walderlasse vom NMU/NML in die Verordnung
- 10) 08.10.2015 Vorstellung des Ordnungsentwurfes im Fachausschuss VULF

öffentliches Verfahren

- 11) Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB)
- 12) Abwägung der Stellungnahmen aus dem TÖB-Verfahren und Überarbeitung des Ordnungsentwurfes
- 13) Öffentliche Auslegung
- 14) Abwägung und Bearbeitung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung
- 15) Vorstellung des Ordnungsentwurfes im Fachausschuss VULF
- 16) Vorstellung des Ordnungsentwurfes im Kreisausschuss mit Beschluss
- 17) Beschließung der Verordnung im Kreistag